



Reglement

über die

familienergänzende Kinderbetreuung

gültig ab 01. August 2018

beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. November 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Geltungsbereich	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Angebot.....	3
§ 4 Anforderungen	4
§ 5 Definitionen	4
II. Betreuungsbeiträge	4
§ 6 Anspruchsberechtigung.....	4
§ 7 Verfahren	5
§ 8 Beiträge von Dritten.....	5
§ 9 Berechnung.....	5
§ 10 Meldepflicht.....	5
§ 11 Wegzug.....	6
§ 12 Auszahlung	6
§ 13 Rückerstattung.....	6
III. Schlussbestimmungen	6
§ 14 Vollzug	6
§ 15 Ausnahmen.....	6
§ 16 Rechtsmittel	6
§ 17 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG SAR 815.300) vom 1. August 2016 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Hägglingen das nachstehende Reglement.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt die finanziellen Beteiligungen durch die Gemeinde Hägglingen an die familienergänzende Kinderbetreuung und die Voraussetzungen dafür.

² Unterstützt werden Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde Hägglingen wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Erziehungsberechtigten müssen grundsätzlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien mit Kindern, bei denen eine Soziale Indikation attestiert wird.

§ 2 Zweck

¹ Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Hägglingen bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

² Unterstützt werden die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung von jenen Betreuungsinstitutionen, welche die Anforderungen gemäss § 4 nachfolgend erfüllen.

§ 3 Angebot

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern ab 4 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die unter Abs. 3 aufgeführten Aufgaben können in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

² Die Benützung des Angebots ist freiwillig.

³ Die Gemeinde Hägglingen stellt den Zugang zu folgenden Betreuungsangeboten sicher:

- a) Frühbetreuung vor Schulbeginn
- b) Spätnachmittagsbetreuung nach Schulende
- c) Randstundenbetreuung
- d) Mittagstisch
- e) Tagesfamilien gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO Art. 12)
- f) Kindertagesstätten (PAVO Art. 13)

⁴ Spielgruppen, Babysitter und Kinderhütendienste fallen nicht unter das Kinderbetreuungsgesetz und sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

§ 4 Anforderungen

¹ Einrichtungen, Trägerschaften und Leistungserbringer der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Häggingen mitfinanziert werden.

² Die Einrichtung oder Trägerschaft ist politisch und konfessionell neutral.

³ Tagesfamilien erfüllen eine der nachfolgenden Anforderungen:

- a) ist einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen
- b) wird periodisch beaufsichtigt

§ 5 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.

² Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.

³ Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind

II. Betreuungsbeiträge

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte sofern

- a) der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Häggingen ist und
- b) das massgebende Einkommen gemäss § 6 des aargauischen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SAR 837.200) unter dem vom Gemeinderat festgelegten Grenzbetrag liegt und
- c) die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 % oder
 - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % ist.

§ 7 Verfahren

¹ Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten mit entsprechendem Formular an die Gemeindeverwaltung Hägglingen zu erfolgen.

² Den Erziehungsberechtigten wird die Höhe der Betreuungsbeiträge schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Beiträge von Dritten

Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuung werden vom Betreuungsbetrag der Gemeinde Hägglingen in Abzug gebracht.

§ 9 Berechnung

¹ Aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Hägglingen berechnet. Zu Kontrollzwecken kann die Gemeinde Hägglingen bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.

² Gesuchstellende haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in die Steuerdaten zu erteilen.

³ Wird die Ermächtigung von den Gesuchstellenden verweigert, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁴ Die Betreuungsbeiträge werden ab dem Monat der Gesuchstellung gewährt.

§ 10 Meldepflicht

¹ Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben. Ebenfalls haben sie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen umgehend zu melden.

² Wird die Meldepflicht verletzt, besteht die Möglichkeit der Kürzung oder Streichung der Beiträge.

³ Zusätzlicher administrativer Aufwand aufgrund von unwahren oder verspätet eingereichten Angaben oder Unterlagen über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt.

§ 11 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Hägglingen fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Hägglingen auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 12 Auszahlung

¹ Die Erziehungsberechtigten haben periodisch die Rechnung des Leistungserbringers vorzulegen. Danach werden die Betreuungsbeiträge an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer sind ausschliesslich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

³ Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

§ 13 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Hägglingen sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 5 Jahren. Es gilt der Verzugszins gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

² Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können auch mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, legt die Grenzbeträge sowie die Betreuungsbeitragssätze fest und überprüft diese jährlich.

§ 15 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und kommunalen Vollzugsorganen (z.B. Sozialdienst, Abteilung Finanzen) kann eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderates verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017.

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Sig. Urs Bosisio, Gemeindeammann

Sig. Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin